

## Reglement über die Einsetzung der Parlamentarischen Untersuchungs- kommission (PUK-Reglement)

vom ...

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 7 lit. a und Art. 24 der Gemeindeordnung als Reglement:

### I. Allgemein

Zweck / Einsetzung

#### Art. 1

Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Parlaments der besonderen Klärung, kann zur Untersuchung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.

Bevor ein Mitglied des Parlaments einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt und der Vorstoss im Parlament behandelt worden sein. Die Geschäftsprüfungskommission kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation stellen.

Antrag

#### Art. 2

Der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission ist schriftlich bei der Parlamentspräsidentin oder beim Parlamentspräsidenten einzureichen. Der Antrag beinhaltet eine Begründung sowie einen Auftrag.

Der Antrag wird vom Präsidium in der Regel für die nächste Sitzung traktandiert.

Im Rahmen der Beratung des Antrags auf Einsetzung einer Untersuchungskommission im Parlament ist der Stadtrat anzuhören. Für die Einsetzung einer Untersuchungskommission ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder notwendig.

Wirkung auf andere Verfahren

Art. 3

Hat das Parlament die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschlossen, so sind weitere Abklärungen der im Auftrag an die Untersuchungskommission genannten Vorkommnisse durch andere parlamentarische Kommissionen ausgeschlossen.

Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung von zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von Voruntersuchungen und Gerichtsverfahren in Strafsachen nicht.

Weiter hindert die Einsetzung einer Untersuchungskommission nicht die Durchführung von personalrechtlichen Massnahmen gemäss Personalreglement, soweit die Arbeit der Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.

Zusammensetzung

Art. 4

Die Untersuchungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Die Zusammensetzung erfolgt in der Regel nach dem aktuellen Verteilungsschlüssel der nicht ständigen 7ner Kommission.

Befugnisse

Art. 5

Die Untersuchungskommission hat nach vorgängiger Information des Stadtrats das Recht auf Einvernahme von Parlamentsmitgliedern, Behördemitgliedern und Mitarbeitenden sowie auf vollständige Akteneinsicht.

Die Untersuchungskommission kann zudem Dritte befragen sowie Sachverständige beiziehen.

## II. Verfahren

Allgemeines

Art. 6

Die Untersuchungskommission wählt einen Sekretär, der nicht der Verwaltung angehören darf. Der Sekretär kann gleichzeitig auch Mitglied der Untersuchungskommission sein.

Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Untersuchung erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen.

Über die Beratung der Untersuchungskommission wird ein Protokoll geführt.

Schweigepflicht

Art. 7

Die Beratungen der Untersuchungskommission sind geheim. Die Mitglieder sowie die Personen, die der Sitzung beiwohnen bzw. an dieser befragt werden, sind darauf hinzuweisen, dass sie der Schweigepflicht unterstehen. Über die Entbindung von der Schweigepflicht von Mitgliedern der Untersuchungskommission entscheidet die Untersuchungskommission.

Einvernahmen

Art. 8

Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Dabei ist bekanntzugeben, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Sachverständiger oder als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, zu äussern hat. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, können einen Beistand beiziehen.

Vor der Einvernahme städtischer Mitarbeitenden ist der Stadtrat zu informieren. Der Stadtrat kann vorgängig zur Stellungnahme eingeladen werden.

Die einzuvernehmenden Personen sind vor der Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen, das sich sinngemäss nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht richtet.

Die einzuvernehmenden Personen sind bei der Einvernahme von ihrer Schweigepflicht entbunden. Sie haben über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben. Diese Personen sind vor der Einvernahme darauf hinzuweisen, dass bei wissentlich wahrheitswidriger Auskunft personalrechtliche Massnahmen gemäss aktuell gültigem Personalreglement bei der zuständigen Anstellungsbehörde beantragt werden.

Über jede Einvernahme wird ein separates Protokoll geführt. Dieses ist den Einvernommenen zur Unterzeichnung vorzulegen.

Rechte der betroffenen Person

Art. 9

Richtet sich die Untersuchung gegen eine bestimmte Person, so kann diese an sämtlichen Einvernahmen teilnehmen. Sie kann einen Beistand beiziehen, welcher der Schweigepflicht untersteht.

Die betroffene Person hat Akteneinsichtsrecht. Dieses beschränkt sich auf jene Akten, auf welche sich Vorwürfe stützen und die im Bericht der Untersuchungskommission verwendet werden sollen. Die betroffene Person hat das Recht, Ergänzungsfragen zu stellen.

Die Untersuchungskommission kann das Recht der betroffenen Person, bei Befragungen anwesend zu sein und Akteneinsicht zu bekommen, einschränken oder ihr diese Rechte verweigern, wenn das Interesse der noch laufenden Untersuchung oder der Schutz anderer Personen es erfordert. Sie teilt in diesem Fall der betroffenen Person den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit, sich dazu zu äussern und weitere Beweismittel zu bezeichnen.

Auf Beweismittel, welche die betroffene Person nicht kennt, darf nur abgestellt werden, wenn ihr deren Inhalt mündlich oder schriftlich eröffnet und Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Nach Abschluss der Untersuchung und vor der Berichterstattung an das Stadtparlament ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu gegenüber der Untersuchungskommission zu äussern.

#### Rechte des Stadtrats

##### Art. 10

Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Parlaments zum Schlussbericht der Untersuchung zu äussern.

#### Berichterstattung

##### Art. 11

Ist die Untersuchung abgeschlossen, so erstattet die Untersuchungskommission dem Stadtparlament einen schriftlichen Schlussbericht mit Sachverhalt und Schlussfolgerungen.

Die Untersuchungskommission ist berechtigt, dem Stadtparlament Antrag zu stellen. Das Präsidium traktandiert in diesem Fall den Bericht und Antrag auf die nächstmögliche Parlamentssitzung.

#### Aktenversiegelung und Akteneinsicht

##### Art. 12

Die Akten der Untersuchungskommission werden versiegelt dem Stadtarchiv übergeben. Sie dürfen vor Ablauf von 30 Jahren seit der schriftlichen Berichterstattung an das Stadtparlament grundsätzlich nicht geöffnet werden.

Zur Wahrung berechtigter übergeordneter Interessen dürfen die Akten ausnahmsweise mit Bewilligung des Stadtparlaments ganz oder teilweise geöffnet werden. Benötigt wird die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder. Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt, wer in diesem Falle im Einzelnen Einsicht in die Akten erhält.

### III. Inkraftsetzung

Fakultatives Referendum

Art. 13

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 14

Das Reglement tritt mit Genehmigung in Kraft.

Stadt Wil

Luc Kauf  
Parlamentspräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber